

6. Grade scheint (bei freiwilliger Aufgabe des ehelichen Zusammenlebens) ohne Straffolge zu bleiben.

D. Die kirchlichen Wünsche des Jahres 813 fanden bei Karl d. Gr. keine Erhörung. Auch sein kleinerer Nachfolger blieb den auf eine schärfere Tonart gestimmten Forderungen der kirchlichen Reformpartei gegenüber fest. Er beließ es also für sein Herrschaftsgebiet bei dem bisherigen, gleichermaßen für Staat und Kirche geltenden Recht, kraft dessen der erste bis dritte Verwandtschaftsgrad ein trennendes, der vierte ein nur aufschiebendes Ehehindernis bildet und vom fünften Grade an der Verwandtenehe ein rechtliches Verbot nicht im Wege steht.

---

*matrimonii iura eis non vicissim, sed ad alios non negentur.* — Vgl. schon Decret. Vermeriense 756 c. 1 Satz 1 (oben S. 35).

---